

Bezeichnung der zuständigen Stelle

B e s c h e i n i g u n g

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung gemäß § 30 PSVO

Anrede Name

geb. am

Auszubildende/r bei der Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung
hat am an der

ZWISCHENPRÜFUNG

für Sozialversicherungsfachangestellte
Bezeichnung der Fachrichtung

vor dem Prüfungsausschuss Bezeichnung des Prüfungsausschusses teilgenommen.

Die Prüfungsaufgaben sind wie folgt bewertet worden:

1. Prüfungsarbeit	Punkte
2. Prüfungsarbeit	Punkte
3. Prüfungsarbeit GUV und LSV)	Punkte (nur in den Fachrichtungen

Es haben sich Mängel (§ 30 Abs. 2 PSVO) in folgenden Bereichen ergeben:

Hinweise, die der Ausbildung förderlich sind (§ 30 Abs. 2 PSVO):

Die Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen sollten vertieft bzw. verbessert werden:

Ort, Datum, Siegel der zuständigen Stelle

Bezeichnung der zuständigen Stelle

Im Auftrag

Unterschrift

Vorsitz
des Prüfungsausschusses

Unterschrift